

Förderverein Freibad Spiesel Wasseralfingen

- Satzung -

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Freibad Spiesel Wasseralfingen“. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Aalen-Wasseralfingen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gemeinnützigkeit und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Rettung aus Lebensgefahr, sowie Kunst und Kultur.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - die Durchführung von Schwimmkurse, Aqua Gymnastik, Sportwettbewerbe, sportliche Spiele, Outdoor Training
 - die Abhaltung von Sicherheitsschulungen, Kurse zur Erste Hilfe und lebensrettende Maßnahmen
 - die Veranstaltung von Open Air Kino, Konzerte, Theateraufführungen, Ausstellungen und Thementage
- (3) Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur innerhalb des in Absatz 2 genannten Rahmens erfolgen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Vereinszweck wird erfüllt durch Mitgliedsbeiträge und Gewinnung von Spenden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sowie Personenvereinigung werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine an die/den 1. Vorsitzende/-n gerichtete schriftliche Beitrittserklärung beantragt, über deren Annahme der Vorstand nach freiem Ermessen durch Beschluss entscheidet. Bei Ablehnung der Beitrittserklärung ist der Vorstand nicht verpflichtet, der/dem Antragsstellenden die Ablehnungsgründe mitzuteilen. Der Beschluss über die Ablehnung der Beitrittserklärung wird der/dem Antragstellenden durch den Vorstand schriftlich bekannt gegeben. Gegen die Ablehnung der Beitrittserklärung kann die/der Antragstellende innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch den Vorstand schriftlich gegenüber dem Vorstand Widerspruch einlegen. Im Falle eines Widerspruchs gegen die Ablehnung der Beitrittserklärung entscheidet die Mitgliederversammlung über die Angelegenheit.
- (2) Mit der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Satzung und die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins an.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Mit Erlöschen der Mitgliedschaft erlöschen zugleich alle etwaigen Ansprüche gegenüber dem Verein.
- (4) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile oder etwaige an ihre Eigenschaft als Vereinsmitglieder gebundenen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder des Vereins haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein, bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§ 4 Kündigung der Mitgliedschaft und Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand kündigen.
- (2) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn
 1. das Mitglied schuldhaft und in erheblichem Maße gegen Ziele oder Zwecke des Vereins verstoßen hat oder wiederholt gegen sie verstößt,
 2. das Mitglied schuldhaft und in grober Weise den Ruf oder die Interessen des Vereins verletzt hat oder wiederholt verletzt,
 3. das Mitglied die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt,
 4. das Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags länger als drei Monate im Rückstand ist.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit aller Stimmen der Vorstandsmitglieder. Der Beschluss über den Ausschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich bekannt gegeben. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch den Vorstand schriftlich gegenüber dem Vorstand Widerspruch einlegen. Im Falle eines Widerspruchs gegen den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung über die Angelegenheit.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitglieder des Vereins zahlen einen Mitgliedsbeitrag in Form eines Jahresbeitrags. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist zum 01.03. eines jeden Jahres fällig und wird zum Fälligkeitstermin eingezogen. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Vorstand Änderungen der Bankverbindung sowie Änderungen der Anschrift unverzüglich mitzuteilen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, hat das Mitglied dem Verein den entstandenen finanziellen Schaden (insbesondere Rücklastschriftkosten) zu erstatten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Vereins. Sie entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht der Vorstand kraft dieser Satzung zuständig ist oder ihm die Mitgliederversammlung bestimmte Angelegenheiten überträgt. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Wahl der Vorstandsmitglieder,
 2. Wahl der Kassenprüfenden,
 3. Festlegung des Mitgliedsbeitrags,
 4. Festsetzung der Schwerpunkte zur Erreichung des Vereinszwecks,
 5. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
 6. Entgegennahme des Kassenberichts,
 7. Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts,
 8. Entlastung des Vorstands,
 9. Entscheidungen in Bezug auf die Mitgliedschaft, soweit diese gemäß § 3 Absatz 1 und § 4 Abs. 3 der Mitgliederversammlung obliegen,
 10. Satzungsänderungen,
 11. Auflösung oder Umwandlung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist von der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal pro Geschäftsjahr schriftlich unter Angabe des Versammlungsorts, der Uhrzeit und der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich beantragt oder wenn es die Geschäftslage erfordert.

- (3) Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung sind spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Zulassung verspätet eingegangener Anträge entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen durch Beschluss.
- (4) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und erstellt die Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. Die Mitgliederversammlung stimmt in der Regel offen mit Handzeichen ab. Abstimmungen und Wahlen müssen geheim mit Stimmzetteln durchgeführt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies auf Antrag eines Mitglieds beschließt. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung oder Umwandlung des Vereins zum Gegenstand haben, bedürfen der Mehrheit der Stimmen aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses bleiben Stimmenthaltungen außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Jedes Mitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres mit einer Stimme stimmberechtigt. Juristische Personen und Personenvereinigungen sind mit je einer Stimme stimmberechtigt, eine Stimmenhäufung durch Vertretung oder Delegation ist ausgeschlossen. Die/Der Vertreter/-in einer juristischen Person oder Personenvereinigung hat der/dem Versammlungsleiter/-in die Vertretungsbefugnis nachzuweisen.
- (7) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss insbesondere die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Die Niederschrift ist von der/dem Versammlungsleiter/-in und der/dem Schriftführer/-in zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern innerhalb von zwei Monaten bekannt zu geben. Einwendungen gegen die Niederschrift können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem/der Versammlungsleiter/-in erhoben werden. Die Entscheidung über die Einwendung obliegt dem Vorstand.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 1. der/dem Vorsitzenden,
 2. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. der/dem Kassierer/-in,
 4. der/dem Schriftführer/-in,
 5. drei Beisitzenden.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils zwei Geschäftsjahren gewählt. Wählbar sind ausschließlich Mitglieder des Vereins. Sämtliche Mitglieder des Vorstands bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu einer Neuwahl

im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus seinem Amt aus, kann der Vorstand für die verbleibende Amtszeit eine kommissarische Besetzung aus den Reihen der Vereinsmitglieder vornehmen. Eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Die/Der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je einzelvertretungsberechtigt. Der Vorstand entscheidet durch Beschlussfassung in der Vorstandssitzung. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für
 1. Erfüllung aller Aufgaben, die erforderlich sind, um die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins zu erfüllen,
 2. Vorbereitung und Erstellung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung,
 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 4. Erstattung des Jahresberichts in der Mitgliederversammlung,
 5. Verwaltung des Vereinsvermögens, Erledigung des Kassen- und Rechnungswesens, Erstattung des Kassenberichts in der Mitgliederversammlung,
 6. Entscheidungen in Bezug auf die Mitgliedschaft, soweit diese gemäß § 3 Absatz 1 und § 4 Abs. 3 dem Vorstand obliegen,
 7. Entscheidungen über Zulassungen verspätet eingegangener Anträge zur Mitgliederversammlung,
 8. Entscheidungen über Einwendungen gegen Niederschriften der Mitgliederversammlungen.
- (4) Die Vorstandssitzung ist von der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens zweimal pro Geschäftsjahr schriftlich unter Angabe des Sitzungsorts, der Uhrzeit und der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen. Die Vorstandssitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Die Vorstandssitzung wird von der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstands, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses bleiben Stimmenthaltungen außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss insbesondere die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungsergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Die Niederschrift ist von der/dem Sitzungsleiter/-in und der/dem Schriftführer/-in zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstands innerhalb von einem Monat bekannt zu geben. Einwendungen gegen die Niederschrift können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem/der Sitzungsleiter/-in erhoben werden. Die Entscheidung über die Einwendung obliegt der/dem Sitzungsleiter/-in.

§ 9 Kassenprüfende

- (1) Die Kassengeschäfte des Vereins (Buchführung einschließlich Jahresabschluss) werden von zwei Kassenprüfenden, welche von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt werden, geprüft. Eine wiederholte Wiederwahl der Kassenprüfenden ist zulässig. Die Kassenprüfenden dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein. Die Kassenprüfenden haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.
- (2) Die Kassenprüfenden erstatten der Mitgliederversammlung einen Kassenprüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.
- (3) Scheidet eine/ein Kassenprüfende/-r vorzeitig aus ihrem/seinem Amt aus, kann der Vorstand für die verbleibende Amtszeit eine kommissarische Besetzung aus den Reihen der Vereinsmitglieder vornehmen.

§ 10 Auflösung oder Umwandlung des Vereins

- (1) Die Auflösung oder Umwandlung des Vereins muss mit der Mehrheit der Stimmen aller anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die zum Zeitpunkt der Auflösung im Amt befindlichen Mitglieder des Vorstands die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatorinnen/Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Aalen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Haftung

- (1) Der Förderverein Freibad Spiesel Wasseralfingen haftet ausschließlich mit seinem Vermögen.
- (2) Eine persönliche Haftung von Mitgliedern des Vereins und Mitgliedern des Vorstands wird ausgeschlossen, es sei denn, dass grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten vorliegt.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung des Fördervereins Freibad Spiesel Wasseralfingen in das Vereinsregister in Kraft.